

## **STELLUNGNAHME**

# Zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Photovoltaik-Strategie

Berlin, 24.03.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Stellung zu nehmen.

## **Bedeutung der Strategie für kommunale Unternehmen**

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei.

Die Vision für die Photovoltaik für das Jahr 2035, die im Entwurf der PV-Strategie des BMWK skizziert ist, teilt der VKU. Darin liegen große Chancen für den Klimaschutz und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Durch die Installation von PV-Anlagen auf Dächern, deren Strom direkt im Haus oder im Quartier genutzt wird, und die Integration von Balkon-Solaranlagen, Speichern, Elektrofahrzeugen und Elektrolyseanlagen in das Gesamtsystem können unverzichtbare, derzeit noch brachliegende Ausbaupotenziale gehoben werden.

Diese Vision und die Umsetzung der PV-Strategie ist damit ein entscheidender Baustein, um die Energiewende in Deutschland zu beschleunigen und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Stromsektor bis 2035 zu erreichen.

Der VKU begrüßt die PV-Strategie mit den dargelegten Maßnahmen ausdrücklich. Damit ließen sich wesentliche Barrieren beim PV-Ausbau abbauen, das Ausbautempo kann dadurch beschleunigt werden. Nur so kann das Ziel von 215 GW installierter PV-Leistung bis 2030 erreichbar werden. Bereits heute beträgt der Anteil von PV-Strom mehr als 30% der gesamten Stromversorgung in Deutschland. Da der Stromverbrauch in Deutschland in den kommenden Jahren, u. a. aufgrund der Wärme- und Verkehrswende, stark ansteigen wird, müssen die genannten Maßnahmen zum PV-Ausbau schnell und unbürokratisch auf den Weg gebracht sowie der Netzausbau weiter unterstützt werden. Daher geht es bei der geplanten Umsetzung insbesondere darum, die wichtigsten Maßnahmen zu priorisieren, um diese noch in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen.

## Positionen des VKU in Kürze

Wir gehen davon aus, dass sich Markt, Technologie und Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren dynamisch fortentwickeln. Insofern wollen wir die PV-Strategie als einen Startpunkt für die Neuausrichtung der Politik sehen, die der Dynamik in den kommenden Jahren folgt. Die im Strategieentwurf bereits enthaltenen Maßnahmen weisen in die richtige Richtung. Darüber hinaus schlagen wir nachfolgend weitere Maßnahmen vor, die in die Strategie aufgenommen werden sollten. Aus Sicht der kommunalen Unternehmen sollte die Strategie und deren Umsetzung von folgenden leitenden Prinzipien geprägt sein:

- › **Anreize zum Bau von PV-Anlagen setzen und bürokratische Hemmnisse abbauen.** So sollten beispielsweise steuerliche Benachteiligungen von Freiflächen-PV-Anlagen i.V. zu landwirtschaftlich genutzter Fläche beim Erbrecht aufgehoben und PV-Freiflächenanlagen nicht den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet werden.
- › **Bestehende rechtliche und administrative Hemmnisse identifizieren und konsequent beseitigen.** Dazu gehören unter anderem die Reduktion von messtechnischen Anforderungen für lokale Versorgungskonzepte, Vereinfachungen im Bau- und Planungsrecht um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen oder die Reduktion von Melde- und Berichtspflichten.
- › **Die brachliegenden PV-Potenziale in Bestandsquartieren aktivieren.** Dafür müssen beispielsweise die Restriktionen für Mieterstromkonzepte beseitigt werden und es muss eine ressortübergreifende Förderung der elektrotechnischen Ertüchtigung von Bestandsgebäuden entwickelt werden.
- › **Den Netzausbau vorausschauend hin zu einem digitalen und standardisierten smarten Stromnetz unterstützen.** Die Verteilnetze sind Dreh- und Angelpunkt zur effizienten Nutzung neuer PV-Kapazitäten. Wir benötigen eine Regulierung, die optimale Rahmenbedingungen für den vorausschauenden Ausbau der Netze und deren Digitalisierung ermöglicht sowie Investitionsanreize bietet. Regelungen zur Finanzierung der anstehenden Netzausbaumaßnahmen müssen hier das Gesamtpaket der PV-Strategie flankieren und ergänzen.

Dies vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Strategieentwurf gemacht und weitere Maßnahmen, die Eingang in die Strategie finden sollten, vorgeschlagen. Da die relativ kurzfristige Verbändeanhörung eine vertiefte Bewertung des Entwurfs nicht erlaubte, behalten wir uns Ergänzungen und Anpassungen unserer Positionierung vor.

## Stellungnahme zu einzelnen Handlungsfeldern

### Freiflächenanlagen stärker ausbauen

#### Vorschlag: Eigenes Ausschreibungssegment für Floating- und Parkplatz-PV

##### Begründung:

Im Gegensatz zu Agri-PV ist für Floating- und Parkplatz-PV kein Bonus in den Ausschreibungen vorgesehen. Es ist aber zu bezweifeln, dass insbesondere Floating-PV aufgrund der höheren Kosten in den regulären Ausschreibungen erfolgreich sein kann. Da bei Floating- und Agri-PV-Projekten derzeit von rund 20 Prozent höheren Kosten im Vergleich zu Freiflächenanlagen ausgegangen wird, sind diese derzeit weder im Ausschreibungssystem noch außerhalb der EEG-Förderung wettbewerbsfähig. Durch ein eigenes Ausschreibungssegment könnten jedoch wertvolle Erfahrungen gesammelt und so Kostensenkungspotentiale für die Zukunft gehoben werden. Dies ist bisher im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen und sollte noch aufgenommen werden.

#### Vorschlag: Erweiterung der Flächenkulisse um die Flächen, die Landwirte gemäß der neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vom 02.12.2021 stilllegen müssen, um Agrarzahlen zu erhalten.

##### Begründung:

Gemäß der neuen Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vom 02.12.2021 müssen Landwirte mit mehr als zehn Hektar Ackerfläche vier Prozent ihrer Ackerfläche stilllegen, um Agrarzahlen zu erhalten. Diese Fläche sollten für Photovoltaik nutzbar sein und in der Flächenkulisse des § 37 EEG 2023 berücksichtigt werden. Hierbei sollten die Anrechenbarkeit auf die vier Prozent sowie der Ackerstatus nach GAP erhalten bleiben.

#### Vorschlag: Gesetzliche regelmäßige Anpassung des Höchstwertes gemäß § 37b EEG 2023

##### Begründung:

Vor dem Hintergrund steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten, sollte regelmäßig eine Anpassung des Höchstwertes für PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37b EEG geprüft werden, damit bei steigenden Ausschreibungsmengen auch ausreichend Zuschläge verteilt werden können.

Eine Vielzahl fertig entwickelter PV-Projekte nahmen nicht an der Ausschreibung teil, weil signifikante Steigerungen der Herstellungskosten für Windenergieanlagen und PV-Module, nicht zuletzt wegen des Ukraine-Krieges und des entsprechenden Drucks auf die Rohstoffpreise sowie die deutliche Erhöhung der Finanzierungskosten (gestiegene Zinsen), stattgefunden haben. Die Anpassung der im § 37b EEG 2023 (und § 38e EEG 2023) verankerten Höchstwerte waren aus Sicht des VKU richtig. Um Unsicherheiten der Projektentwickler abzubauen und Erwartungssicherheit zu schaffen, sollte der neue Höchstwert für PV-Freiflächenanlagen über das Jahr 2023 hinaus auf mind. 7,36 ct/kWh gesetzlich verankert werden.

**Vorschlag: Grundsätzliche Einbeziehung benachteiligter Gebiete**

Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i EEG 2023 („benachteiligte Gebiete“) sollten beim Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments berücksichtigt werden, soweit nicht die Landesregierungen Rechtsverordnungen erlassen haben, wonach Gebote auf diesen Flächen in ihrem Landesgebiet nicht bezuschlagt werden dürfen.

**Begründung:**

Nach der jetzigen Fassung des § 37c EEG 2023 müssen umgekehrt die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf benachteiligten Gebieten in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können. Dies hat dazu geführt, dass in vielen Ländern benachteiligte Gebiete nicht für Solaranlagen genutzt werden können oder das jährlich dafür freigegebene Leistungsvolumen viel zu niedrig für den erforderlichen Ausbau ist. Beispielsweise hat Hessen den jährlichen Zubau auf diesen Flächen aktuell auf 35 MWp begrenzt. Während der Hochpreisphasen im Strombereich konnten diese Projekte ohne eine Vergütung nach dem EEG, d. h. über PPAs finanziert werden. Der Rückgang des Strompreisniveaus wirkt in Verbindung mit den länderspezifisch begrenzten oder ausgeschlossenen Flächenkulissen diesbezüglich nun prohibitiv und erhöht die Notwendigkeit eines EEG-Zuschlages zur Absicherung der Finanzierung sehr deutlich. Wenn die Öffnung dieser Gebiete für Solaranlagen nicht von einem Tätigwerden der jeweiligen Landesgesetzgeber abhängen würde, stünden für die Freiflächen-PV sofort wesentlich mehr Flächen zur Verfügung.

**Vorschlag: Lockerung des Grünlandumbruchsverbotes**

Das Grünlandumbruchsverbot sollte gelockert werden, damit es Inhaber von Ackerflächen nicht davon abhält, darauf Solaranlagen zu errichten.

**Begründung:**

Das Grünlandumbruchverbot verbietet es, landwirtschaftliches Grünland in Ackerland umzuwandeln, wenn ein Acker fünf Jahre als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Weil Ackerland gegenüber Grünland im landwirtschaftlichen Sinne wertvoller ist, stellt sich bei Flächeninhabern die Frage, ob eine Ackerfläche überhaupt anteilig oder ganz für einen Solarpark genutzt werden soll. Denn entsteht ein Grünland, ist nicht sicher, ob als Nachnutzung wieder Ackerbau in Frage kommen kann, weil das Umbruchsverbot dies ausschließt und eine Umbruchsgenehmigung nicht sicher erteilt wird.

Zweck des Grünlandumbruchsverbots ist die Verlangsamung bzw. Verhinderung des Verlusts von Grünland. Durch die Errichtung von Solaranlagen auf Ackerböden wird in der Gesamtschau neues Grünland geschaffen. Hierfür muss das Grünlandumbruchsverbot jedoch gelockert werden, damit es Inhaber von Ackerflächen nicht davon abhält, darauf Solaranlagen zu errichten.

**Vorschlag: Eigene Flächenkategorie für PV-Freiflächenanlagen**

Flächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, sollten nicht den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugerechnet werden, sondern eine eigene Flächenkategorie erhalten.

**Begründung:**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr zu begrenzen, um die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Lebensqualität der Bevölkerung zu schützen. Zu diesem Zweck wird die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch erfasst.

Flächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen errichtet werden, werden jedoch zu Unrecht zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen gezählt. Wenn Solarparks als Biodiversitäts-PV ausgelegt sind, schaffen und/oder erhalten sie sogar neue biodiversive Landschaftsräume, was ja gerade Zweck der Flächeneinsparziele ist. Im Fall, dass Flächen in Solarparks landwirtschaftlich genutzt werden, ist zwar die Bewirtschaftungsweise gegenüber dem Vorzustand verändert, aber nicht im Sinne eines generellen Verlusts an Fläche. Zudem erfolgt der naturschutzfachliche Flächenausgleich eines Solarparks heute in der Regel teilweise oder ganz innerhalb der eigenen Solarparkfläche. Tatsächliche Siedlungs- und Verkehrsflächen sind hingegen extern auszugleichen.

Wenn PV-Freiflächenanlagen weiterhin fehlerhaft zum Flächenverbrauch gezählt werden, wird nicht nur die Statistik verzerrt, sondern es bleibt dann angesichts des angestrebten Solarenergieausbaus immer weniger Spielraum für die Ausweisung echter Siedlungs- und Verkehrsflächen.

**Vorschlag: Keine Verquickung von kommunaler Beteiligung und Naturschutz**

Die Regelung des § 6 Absatz 4 EEG 2023, wonach die betroffenen Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen über Zuwendungen davon abhängig machen dürfen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist, sollte zurückgenommen werden.

**Begründung:**

Mit der letzten EEG-Reform wurde die Regelung des § 6 Absatz 4 EEG eingeführt, wonach die betroffenen Kommunen bei Freiflächenanlagen den Abschluss der Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 davon abhängig machen dürfen, dass der Betreiber ein Konzept vorlegt, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Den Gemeinden wird ermöglicht, standortspezifisch zu prüfen und festzuhalten, welche naturschutzfachlichen Kriterien für Anlagenstandort auf ihrem Gemeindegebiet zu beachten sind. Auch wenn die Gesetzesbegründung empfiehlt, in diesem Zusammenhang auf bewährte Kriterien zurückzugreifen, ist die Verquickung von Naturschutzanforderungen mit kommunaler Beteiligung nicht sachgerecht. Sie sollte wieder zurückgenommen werden, da sie zu Verzögerungen und einem Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen führt. Entsprechende Belange sind in der Bauleitplanung ohnehin abgedeckt.

**Vorschlag: Erleichterungen für Freiflächen-PV-Anlagen in den Bauordnungen der Länder**

Freiflächen-PV-Anlagen sollten in Bauordnungen als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten typisiert werden. Eine entsprechende Modell-Regelung sollte kurzfristig auch in der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz verankert werden.

**Begründung:**

PV-Freiflächenanlagen sind baurechtlich wenig komplex. Ihre Zulassungsanforderungen sollten insgesamt vereinfacht werden. Die bauplanungsrechtliche Flächenausweisung (i.d.R. ein vorhabenbezogener BPlan) erweist sich häufig als Hindernis für die Realisierung von Projekten. Daneben sind häufig über die baurechtliche Zulassung auch andere Genehmigungen, z.B. naturschutzrechtliche Genehmigungen, erforderlich. Die Zulassungsanforderungen sollten insgesamt vereinfacht werden.

**Vorschlag: Freiflächen-PV-Anlagen beim Erbrecht begünstigen, denn die drohende Erbschaftsteuerlast bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein wesentliches Hemmnis für den PV-Ausbau**

Bislang fehlt eine besondere gesetzliche Regelung zur erbschaftsteuerlichen Einordnung von Flächen, die für die Stromerzeugung genutzt werden. Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer. Hingegen führt die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen. Dies gilt auch rückwirkend, wenn nach einer Hofübergabe innerhalb der so genannten Behaltensfristen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird.

**Begründung:**

Die drohende Erbschaftsteuerlast bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein wesentliches Hemmnis für den PV-Ausbau. Bislang fehlt eine besondere gesetzliche Regelung zur erbschaftsteuerlichen Einordnung von Flächen, die sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Flächen, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind, erhalten steuerliche Begünstigungen bei der Erbschaftsteuer. Hingegen führt die Errichtung von konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen dazu, dass diese dem Grundvermögen zugeordnet werden. Damit entfallen ihre steuerlichen Begünstigungen. Dies gilt auch rückwirkend, wenn nach einer Hofübergabe innerhalb der so genannten Behaltensfristen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird. Das stellt für betroffene Eigentümer ein wesentliches Hindernis bei der Bereitstellung der Flächen für konventionelle PV-Anlagen dar. Für die Agri-PV gibt es ebenso keine eindeutigen Regelungen, sie befindet sich quasi in einer rechtlichen Grauzone. Hier braucht es eine entsprechende Anpassung im Erbschaftsrecht, um Rechtssicherheit für die Landwirte und für die Investition in PV-Anlagen zu schaffen.

**Vorschlag: Streichung des § 36 Absatz 3 WHG**

§ 36 Absatz 3 WHG, wonach Solaranlagen in und über einem oberirdischen künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer einen Mindestabstand von 40 Meter zum Ufer haben müssen und nur maximal 15 Prozent der Wasserfläche bedecken dürfen, sollte gestrichen werden. Die Vorgaben des § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach sicherzustellen ist, dass durch solche Anlagen keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist, sind ausreichend.

**Begründung:**

Die Vorgabe führt dazu, dass sich die auf Gewässern installierbare Leistung deutlich verringert.



Dem VKU wurde beispielweise von einem 5-MW-Solarenergievorhaben in einem Baggersee berichtet, welches infolge dieser Restriktionen in etwa auf die Hälfte der installierten Leistung reduziert werden müsste. Dieser Verlust an Solarstromleistung ist vor dem Hintergrund der Ausbauziele, die gegenüber dem Referentenentwurf sogar noch angehoben wurden, nicht vertretbar.

Hinzu kommt, dass die geplanten Einschränkungen die spezifischen Projektkosten deutlich erhöhen würden, da zum Beispiel Baggerseen i.d.R. in der Fläche liegen und bei der Netzanbindung relativ weite Wege zum Netzverknüpfungspunkt zurückzulegen sind. Hier entstehen im Zuge der Leitungsverlegung vor allem bei den Bodenarbeiten große Kostenblöcke.

Bei der Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung von Solaranlagen in und über einem oberirdischen künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer gilt es gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG weiterhin sicherzustellen, dass durch solche Anlagen keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Darüber hinaus gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung gilt es in jedem Fall auszuschließen.

#### **Vorschlag: Verlängerung der Realisierungsfrist in den Ausschreibungen um zwölf Monate (Freiflächen-PV und große Dach-PV)**

##### **Begründung:**

Lieferzeiten haben sich extrem verlängert. Gründe sind eine reduzierte Produktion in China, geringere Transportkapazitäten, der Krieg in der Ukraine sowie die Folgewirkungen der Corona-Pandemie. Bei PV-Projekten droht bereits nach 18 Monaten die Absenkung des Zuschlagswertes um 0,3 ct/kWh und nach 24 Monaten der Verlust des Zuschlags. Unternehmen können in einer solchen Situation gezwungen sein, ihre Projekte abzubrechen, weil eine Anlagenerrichtung nur mit Überschreitung der Realisierungsfrist und damit einhergehendem Zuschlagsverlust möglich wäre. Dies kann einem Unternehmen mehr Schaden zufügen würde als der Abbruch des Projekts (einschließlich der Nichtrealisierungspönale). Die Realisierungsfrist, die eigentlich den Ausbaupfad sicherstellen soll, kann also durchaus das Gegenteil bewirken, nämlich eine Gefährdung der Ausbauziele.

## **Photovoltaik auf dem Dach erleichtern**

**Vorschlag: Reduzierung der Umsatzsteuer bei der Lieferung von PV-Anlagen auf den neuen Nullsteuersatz auch dann, wenn das Eigentum der Anlage nicht auf den Kunden übergeht**

### **Begründung:**

Mit dem Jahressteuergesetz 2023 ist eine steuerliche Vereinfachung von Photovoltaik-Anlagen beschlossen worden. Dadurch ist unter anderem die Umsatzsteuer bei der Lieferung von PV-Anlagen an Privatwohnungen und weitere – vereinfacht unter 30 kWp – auf 0% reduziert worden (§ 12 Abs. 3 UstG). Das BMF hat jedoch klargestellt, dass die Lieferung bei reinen Mietmodellen nicht erfüllt wird. Demnach muss das Eigentum der Anlage am Ende der Laufzeit auf den Kunden übergehen oder zumindest eine Option bestehen, bei der der Eigentumswechsel zum Leasingnehmer die einzige wirtschaftliche Entscheidung ist.

Bislang waren Pachtverträge regelmäßig so ausgestaltet, dass das Eigentum, und das Risiko des zufälligen Untergangs, beim Stadtwerk verbleibt. Grund hierfür war in erster Linie das Kreditwesengesetz, welches beim so genannten Finanzierungsleasing nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG ein genehmigungspflichtiges Finanzierungsgeschäft sieht. Die BaFin hat hier Leasingverträge von der Genehmigungspflicht erlöst, sollte der Leasinggeber (SW) das Risiko tragen.

Zur rechtsicheren Gestaltung eines PV-Pachtvertrags, der einerseits dem PV-Anlagenpächter das Umsatzsteuerprivileg des § 12 Abs. 3 UstG gewährt und gleichzeitig kein Finanzierungsleasing im Sinne des KWG darstellt, ist eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.

### **Vorschlag: One-Stop-Anmeldung für Dach-PV-Anlagen**

Für die Dach-PV-Anlagen sollte eine "One-Stop"-Anmeldung beim Marktstammdatenregister der BNetzA eingeführt werden, die sämtliche weitere behördlichen Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt.

### **Begründung:**

Dies wäre eine erhebliche Vereinfachung.

### **Vorschlag: Erhöhung des Höchstwertes gemäß § 38e EEG 2023**

#### **Begründung:**

Vor dem Hintergrund steigender Zinsen und Finanzierungskosten sowie höherer Modulpreise und Schwierigkeiten bei den Lieferketten, sollte eine Erhöhung des Höchstwertes geprüft werden, damit bei steigenden Ausschreibungsmengen auch ausreichend Zuschläge verteilt werden können.

Eine Vielzahl fertig entwickelter PV-Projekte nahmen nicht an der Ausschreibung teil, weil eine signifikante Steigerung der Herstellungskosten stattgefunden hat. Die in § 38e EEG 2023 (und § 37b EEG 2023) verankerten Höchstwerte konterkarieren die Wirtschaftlichkeit vieler fertig entwickelter Projekte. Daher ist eine Erhöhung des Höchstwertes erforderlich, damit bei steigenden Ausschreibungsmengen auch ausreichend Zuschläge verteilt werden können.

## **Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vereinfachen**

Der PV-Zubau im bestehenden Mieterstrommodell bewegt sich seit Jahren auf niedrigem Niveau. Daher empfiehlt der VKU eine weitere Verbesserung des Modells, um auch in Bestandsgebäuden und Quartieren die Attraktivität von PV-Mieterstrommodellen zu erhöhen. Die in der PV-Strategie als neues Modell skizzierten „finanziellen Mieterbeteiligung“ stehen wir hingegen kritisch gegenüber. Es wird die Gefahr gesehen, dass von Stadtwerken und weiteren Akteuren aufgebautes Know-How, Technologien und Vertrauen entwertet wird; sogar bereits bestehende Mieterstrommodelle zugunsten von Volleinspeisemodellen aufgegeben würden. Zudem haben die stark vereinfachten Modelle den großen Nachteil, dass eine reine Volleinspeisung keinen Anreiz der Mieterinnen und Mieter für ein systemdienlicheres, netzentlastendes Verhalten bietet.

### **Vorschlag: Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs des Mieterstromzuschlags**

Der Mieterstromzuschlag sollte auf Konstellationen ausgedehnt werden, in denen PV-Strom auf Nichtwohngebäuden erzeugt und/oder an Nichtwohngebäude geliefert wird, damit die Möglichkeiten der lokalen Stromgewinnung und -nutzung erweitert werden. Auch ist zu prüfen, inwiefern Quartierspeicher gezielt gefördert werden können, um die im Koalitionsvertrag verankerten Quartierslösungen im Mieterstrommodell zu stärken.

#### **Begründung:**

Durch die vorgeschlagene Maßnahme lässt sich Dach-PV als Bestandteil dezentraler Versorgungsmodelle stärken.

Viele Kunden von Stadtwerken haben ein Interesse daran, Energie selbst zu erzeugen – nicht nur, um damit einen Teil ihres Bedarfs zu decken, sondern auch, um andere mitzuversorgen (Prosumer-Trend, Wunsch nach „Autarkie“, Umwelt- und Klimabewusstsein).

### **Vorschlag: abweichende Vertragslaufzeiten im bestehenden Mieterstrommodell Die Vertragslaufzeit bei Mieterstrommodellen sollte verlängert werden.**

#### **Begründung:**

Der PV-Zubau im bestehenden Mieterstrommodell bewegt sich seit Jahren auf niedrigem Niveau. Daher empfiehlt der VKU eine weitere Verbesserung des Modells, um die Attraktivität von PV-Mieterstrommodellen zu erhöhen.

Die Planbarkeit für die Anbieter von Mieterstrom würde sich durch eine Anpassung der Vertragslaufzeiten erhöhen und das Modell attraktiver machen.

### **Vorschlag: Messkonzept virtueller Summenzähler für Mieterstromprojekte**

Es sollte ein virtuelles Summenzählermodell als eigenes Messkonzept für Mieterstromprojekte eingeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ausstattung **aller** Zähler im Mieterstromprojekt mit modernen Messeinrichtungen (mME), also auch die sog. bilanzierungsrelevanten Unterzähler (vgl. § 20 Abs. 1d EnWG). Betreffende Mieterstromprojekte müssen trotz virtueller Übergabe auf die Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a oder b EnWG) beschränkt bleiben. Offene Fragen müssen vor der Umsetzung des Vorschlags geklärt und ggf. rechtliche Anpassungen vorgenommen werden.

### **Begründung:**

Die Abrechnung in Kundenanlagen/Mieterstromprojekten stellt Anlagenbetreiber und Verteilnetzbetreiber regelmäßig vor Herausforderungen. Geeignete Messkonzepte erfordern heute einen physischen Summenzähler als physische Übergabestelle zwischen Stromnetz und Kundenanlage. Geeignete Messkonzepte bzw. technische Anpassungen zur Umsetzung geeigneter Messkonzepte sind teilweise kostenintensiv. Eine Verrechnung von gemessenen Viertelstundenmesswerten des physischen Summenzählers mit Standardlastprofilen der Kunden im Gebäude, die nicht am Mieterstromprojekt teilnehmen, ist häufig ungenau und führt zu Unplausibilitäten. Mit dem virtuellen Summenzählermodell als Messkonzept ist der Einbau eines physischen Summenzählers nicht mehr notwendig. Dies senkt die Investitionskosten eines Mieterstromprojekts, was vor allem die Umsetzung kleinerer Mieterstromprojekte erleichtert.

Auch dem häufigen Platzmangel in Räumen für die Zählerinfrastruktur kann bei einem Wegfall eines physischen Summenzählers entgegengewirkt werden. Auch aus Sicht der Verteilnetzbetreiber bietet das Modell „virtueller Summenzähler“ Chancen, insb. im Hinblick auf Automatisierung und Genauigkeit. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass **alle** Stromzähler in einem Mieterstromprojekt mit einer mME ausgestattet werden, auch die Zähler drittbelieferter Kunden die nicht am Mieterstromprojekt teilnehmen (sog. bilanzierungsrelevante Unterzähler).

Mit Ausrollen von mME in Mieterstromprojekten können die Stromerzeugung der PV-Anlage, der Strombezug der am Mieterstromprojekt teilnehmenden Mieter und der Strombezug der drittbelieferten Kunden viertelstundenscharf messtechnisch erfasst und so die abrechnungsrelevanten Energiemengen rechnerisch exakt ermittelt werden.

Offene Fragen ergeben sich insb. vor dem Hintergrund des aktuellen, rechtlichen Konstrukts (vgl. § 20 Abs. 1d EnWG) zur Abrechnung in Kundenanlagen und damit verbundener Zuständigkeiten für die Zähler und sollten zuvor geklärt werden (z. B. Zuständigkeit bzw. Gewährleistung der eichrechtlichen Vorgaben der „Teilnehmer-mME“, Mitführen dieser Zähler als Messlokationen im VNB-System für einfachen Lieferantenwechsel, Anbindung Teilnehmer-mME an ein und dasselbe Gateway etc.).

### **Vorschlag: Ressortübergreifende Entwicklung von Förderprogrammen, um Bestandsgebäude fit für die Energiewende zu machen**

Für die notwendige „Energiewende im Gebäudebestand“ sollten ressortübergreifend Förderprogramme entwickelt und finanziert werden, mit dem Ziel, Bestandsgebäude fit für die Energiewende zu machen. Ziel ist die elektrotechnische Ertüchtigung älterer (Wohn-)Gebäude, die es ermöglicht, „Energiewendekomponenten“ wie PV-Anlagen, Ladeinfrastruktur, elektrische Wärmeerzeuger, Speicher etc. vergleichsweise aufwandsarm einzubinden.

Eine gemeinschaftliche Förderung durch die zuständigen Bundesministerien (BMWK, BMDV, BMWSB, BMUV) wird deren Kräfte bündeln und entsprechende Förderprogramme kraftvoll und nachhaltig finanzieren. Eine Öffnungsklausel, die Ländern und Kommunen die Möglichkeit gibt, für konkrete Projekte vor Ort die Förderung des Bundes aufzustocken (bspw. für den Sozialwohnungsbau) kann zusätzliche Anreize für Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften generieren.

#### **Begründung:**

In Gesprächen mit Verbänden und Unternehmen der Wohnungswirtschaft hat sich gezeigt, dass viele Fördermaßnahmen (Mieterstrom, Wallboxen, Wärmepumpen etc.) im Grundsatz zwar begrüßt werden, aber in weiten Teilen des Wohngebäudebestands nicht ankommen, weil dafür zunächst die Elektroinstallation im Gebäude modernisiert werden müsste.

In Mehrparteienhäusern, wie sie von kommunalen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften bewirtschaftet werden, entsteht wegen des hohen Investitionsbedarfs für eine Modernisierung eine **hohe finanzielle Hemmschwelle**. Die Unternehmen haben dabei die meist stark begrenzte finanzielle Belastbarkeit der Mieterinnen und Mieter im Blick. Deswegen wird von der Teilnahme an durchaus für sinnvoll erachteten Förderprogrammen abgesehen.

Eine modernisierte Elektroinstallation in den Gebäuden (Leitungsinfrastruktur, Leerrohre für die Verlegung von elektrischen Leitungen und Kommunikationsleitungen für die intelligente Steuerung von Erzeugung und Verbrauch im Gebäude sowie die Erneuerung von Schalt- und Zäblerschränken) bietet die Möglichkeit, anschließend aufwandsarm und in vielen Fällen sogar ohne zusätzliche Förderprogramme „Energiewendekomponenten“ wie Photovoltaikanlagen, Speicher, Ladepunkte und elektrische Wärmeerzeuger einzubinden. Dies wird für die Wohnungsunternehmen und Genossenschaften die Hemmschwelle für Investitionen in die Energiewende in Bestandsgebäuden senken.

**Vorschlag: Stromsteuerbefreiung auch im Lieferkettenmodell**

Die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 StromStG sollte nicht nur bei Direktbelieferung, sondern auch im Lieferkettenmodell gewährt werden.

**Begründung:**

Bei der Umsetzung von Mieterstromprojekten hat sich in der Praxis das „Lieferkettenmodell“ als sinnvoll erwiesen. Hierbei tritt ein Energiedienstleister als Mieterstromlieferant auf und übernimmt die Strombelieferung von Letztverbrauchern im Rahmen eines Mieterstromprodukts. Innerhalb einer Lieferkette sind drei Akteure tätig: der Anlagenbetreiber/Vermieter, der Energiedienstleister/Mieterstromlieferant und die Letztverbraucher/Mieter. Ein Vorteil dieses Modells ist, dass die Marktrolle des Stromlieferanten an einen energiewirtschaftlich versierten Dritten übertragen wird.

Mit dem EEG 2021 wurde klargestellt, dass auch im Lieferkettenmodell ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag bestehen kann.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für das Lieferkettenmodell zu schaffen, muss jedoch noch ein weiteres Hindernis ausgeräumt werden: Anders als bei einem direkten Lieferverhältnis zwischen Wohnungsunternehmen und Endabnehmer können die Akteure im Lieferkettenmodell nicht die Stromsteuerermäßigung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 b StromStG in Anspruch nehmen. Diese Ungleichheit sollte beseitigt werden.

**Vorschlag: Keine Direktvermarktungspflicht für Überschussstrom aus Mieterstromanlagen**

Für Strom aus Mieterstromanlagen, der ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sollte unabhängig von der Anlagengröße eine Einspeisevergütung gezahlt werden. Zumindest sollte die Grenze für die Direktvermarktungspflicht von 100kWp auf 750kWp erhöht werden.

**Begründung:**

Die Mengen an Überschussstrom, die aus Mieterstromanlagen ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, sind in vielen Fällen so gering, dass der mit einer Direktvermarktung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Stromerlös steht. Dies stellt ein Hemmnis für die Realisierung von Mieterstromprojekten dar.

**Vorschlag: Mieterstromverträge nach § 42a EnWG an die allgemeinen Regelungen nach § 309 Nr. 9 BGB anpassen**

Die speziellen Regelungen nach EnWG sollten für Mieterstrom nicht zur Anwendung kommen, eine Vereinheitlichung auf die allgemeinen Regelungen nach BGB ist anzustreben.

	<b>§ 309 Nr. 9 BGB</b> <b>Allgemeine Regelung</b> Verbraucher i.S.d. § 13 BGB	<b>§ 42a EnWG</b> <b>Spezielle Regelung</b> Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und Gewerbe
Erstlaufzeit	- max. 2 Jahre	- max. 1 Jahr
Verlängerung	- nur auf unbestimmte Zeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist	- max. 1 Jahr
Kündigungsfrist	- 1 Monat	- max. 3 Monate

**Begründung:**

Durch die Vereinheitlichung der Stromlieferverträge wird administrativer Aufwand vermieden, Vertragsgestaltung und Vertragsmanagement können standardisiert werden.



## **Nutzung von Balkonkraftwerken erleichtern**

### **Vorschlag: Meldepflichten für Balkonkraftwerke beim Netzbetreiber erhalten**

#### **Begründung:**

Gemäß PV-Strategie soll der Bürokratieaufwand für Nutzerinnen und Nutzer von Balkonkraftwerken bzw. Steckersolar möglichst reduziert werden, indem eine „Doppelmeldung“ vermieden wird. Für lokale Netzbetreiber ist es jedoch unerlässlich entsprechende Netzkenntnisse zu erhalten. Deshalb ist es aus Sicht des VKU bedeutend, dass Balkonkraftwerke weiterhin beim Netzbetreiber gemeldet werden müssen, um eine reibungslose Funktionsfähigkeit des Stromnetzes zu gewährleisten (siehe auch unter „Netzanschluss beschleunigen“).

Zudem kann der Verteilnetzbetreiber ohne die Meldung dieser Anlagen seinen Prüfpflichten in Bezug auf das Marktstammdatenregister (MaStR) nicht nachkommen. Sofern die Meldepflicht ggü. dem Netzbetreiber entgegen o. s. Argumentation also abgeschafft wird, müssen dessen Prüfpflichten im MaStR für diese Anlagen aufgehoben werden. Dies dürfte Auswirkungen auf die Datenqualität haben. Häufig wird von Anlagenbetreibern die Leistung des Wechselrichters als installierte Leistung eingetragen und eben nicht die Leistung der Module.

Zu Entschlackung der Meldepflichten für Nutzerinnen und Nutzer von Balkonkraftwerken bzw. Steckersolar sollte vielmehr geprüft werden, ob das MaStR auch Balkonkraftwerke listen muss. Ggf. liegt hier Vereinfachungspotenzial und diese Meldepflicht könnte entfallen.

### **Vorschlag: Rückwärtsdrehende Stromzähler sind grundsätzlich auszuschließen.**

Der Nutzer des Balkonkraftwerks ist durch rechtzeitige Anzeige gegenüber dem Netzbetreiber für die zeitgerechte Ausstattung seines Anschlusses verantwortlich. Die Fristen für den Zählertausch entsprechen den Anforderungen an den Anschluss von Dachanlagen. Eine entsprechende Ersatzvornahme ist zulässig; sich daraus ergebende Veränderungen am Netzanschluss, die nicht vom Netzbetreiber oder einer durch diesen berechtigten Fachkraft abgenommen sind, gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.

#### **Begründung:**

Die angedachte vorübergehende Duldung rückwärtsdrehender Zähler für sog. Balkonkraftwerke ist aus Gesamtsicht abzulehnen. Es gibt keinen Anreiz zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch. Eine Regelung zur Duldung rückwärtsdrehender Zähler regt dazu an, diese Anlagen anzuschaffen und durch rein bilanzielle Erfassung von Erzeugung und Verbrauch das Netz als Speichermedium zu nutzen.

Die sich aus diesem Sachverhalt ergebenden Quasi-Vergütungen liegen dabei deutlich über den Vergütungen, die ansonsten für die gemessene Einspeisung erzielt werden können.

### **Vorschlag Vereinheitlichung des gesetzlichen und des technischen Leistungsbegriffes**

#### **Begründung:**

Derzeit bezieht sich die Leistung im EEG immer auf die Leistung der PV-Module (kWp). Das vereinfachte Anmeldeverfahren wird nicht im Gesetz, sondern in einer technischen Norm (VDE-AR-N 4105) geregelt und bezieht sich bei der Leistung auf den Wechselrichter (VA).

Dies führt zu immer mehr Unsicherheiten, welche höchste installierte Leistung im vereinfachten Verfahren zulässig ist. Abhängig von der Anzahl und der Größe der Module kann die Wechselrichterleistung von der Summe der Modulleistungen beliebig überschritten werden.

## **Netzanschlüsse beschleunigen**

Mit Blick auf die geplanten Maßnahmen wird die Beschleunigung der Netzanschlüsse ausschließlich aus der Perspektive der Anlagenbetreiber beleuchtet. Dabei wird außer Acht gelassen, dass – unabhängig von der Spannungsebene - das Stromnetz in der Lage sein muss, die entsprechenden Leistungen auch aufzunehmen und zu integrieren. Gerade die avisierten Ausweitungen der Flächen entlang der Verkehrswege oder im Außenbereich treffen in der Regel auf Netze, die hierfür nicht vorbereitet sind.

### **Vorschlag: Duldungspflicht für Anschlussleitungen und Zufahrtswege aller EE-Anlagen**

**Begründung:** Beim Netzanschluss kommt es häufig durch Rechtsstreitigkeiten oder langanhaltender Verhandlungen aufgrund von Kabelquerungen oder der Nutzung von Zufahrtswegen zu Verzögerungen beim Netzanschluss von Erneuerbare-Energie-Anlagen. Deshalb ist aus Sicht des VKU eine Duldungspflicht zu schaffen, die Verlegung und Betrieb der Anschlussleitungen aller Erneuerbare-Energien-Anlagen aber auch die Nutzung von Zufahrtswegen gegen Entschädigung ermöglicht. Aus der Sicht unserer Mitgliedsunternehmen wäre dies eine zentrale Maßnahme um den Anschluss Erneuerbarer-Energie-Anlagen an das Stromnetz zu beschleunigen.

### **Vorschlag: Fokus auf Netzausbau und Planungssicherheit**

Die Zubauraten von 2022 (7,3 GW/a) bis 2026 (22 GW/a) sind sehr ambitioniert und müssen dringend mit dem notwendigen Netzausbau koordiniert werden. Für einen beschleunigten Netzanschluss sind zudem die vorhandenen Kapazitäten bei der Entscheidung zum Netzverknüpfungspunkt zu berücksichtigen. Auch sollten die Ergebnisse einer vorausschauenden Netzausbauplanung gemäß § 14d EnWG den Verteilnetzbetreiber dazu berechtigen, Netzanschlusspunkte in diesem Sinne zuzuweisen.

#### **Begründung:**

Die aktuellen Bestrebungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen dienen dem übergeordneten Ziel zur Beschleunigung der Energiewende. Hierzu müssen zahlreiche EE-Anlagen und flexible Verbrauchern zeitnah in das Stromnetz integriert werden. Neben Maßnahmen zur Standardisierung und Digitalisierung des Netzanschlusses bzw. Netzanschlussprozesses sind hierzu ein intelligentes Lastmanagement (§ 14a EnWG) und Netzer-tüchtigungsmaßnahmen erforderlich.

Aktuell besteht ein Mangel an Material und Personal. Zur Zielerreichung sind die vorhandenen Ressourcen daher im Zuge einer Priorisierung möglichst effektiv einzusetzen. Die Hauptherausforderung sieht der VKU in den Netzer-tüchtigungsmaßnahmen, genauer im weiter wachsenden Ausbaufordernis der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetze.

Maßnahmen, die hier beschleunigend wirken, unterstützen am besten die Erreichung der energiepolitischen Ziele. Aus VNB-Sicht wird der Hebel zur Beschleunigung im Netzan-schlussprozess selbst als am geringsten eingeschätzt. Änderungen in diesem Bereich ver-ursachen in erster Linie Aufwand, was zunächst bremsend wirken dürfte. Zudem ver-schiebt eine Beschleunigung des Netzan-schlussprozesses das Nadelöhr in die Verteil-netze, die den schnellen Markthochlauf von Sektorenkopplungstechnologien ohne wei-tere Maßnahmen (intell. Lastmanagement, Netzoptimierung, -verstärkung, -ausbau) im Zeitverlauf nicht abbilden können werden.

Außerdem wird übersehen, dass der Fachkräftebedarf nicht nur im Bereich der mit der Errichtung und Installation von PV-Anlagen betroffenen Gewerke besteht. Auch für den Netzausbau und den Netzan-schluss werden flächendeckend umfangreiche Ressourcen benötigt. Die Sicherstellung dieser Bedarfe muss ebenso Berücksichtigung finden, wie die vorhandenen Kapazitäten zur Herstellung von Netzbetriebsmitteln oder Messtechnik.

Zudem ist grundsätzlich eine zielgerichtete und vorausschauende Gesetzgebung sicherzu-stellen. Erst die damit verbundene Planungssicherheit für alle Akteure ermöglicht ein Schritthalten und eine effiziente und effektive Umsetzung gesetzlicher Vorgaben; im Mas-senprozess dann durch Digitalisierung und Automatisierung bestehender Prozesse. Zum Zwecke der Transparenz sollten in diesem Zuge auch gesetzliche Vorschriften möglichst entschlackt/vereinfacht und bestehende oder aufkommende Übergangsbestimmungen in der Gesetzgebung sowie auch Fallunterscheidungen zwischen Einspeiseanlagen-Klas-sen möglichst reduziert bzw. vereinheitlicht werden (Beispiel: Leistungswerte als Schwel-lenwerte für Pflicht intelligentes Messsystems 7 kW, beschleunigter Netzan-schluss bis 10,8 kW, Regelbarkeit ab 25 kW bzw. mit Fernwirkanlage ab 100 kW, Pflicht zur Teilnahme an der Ausschreibung je nach Energieträger ab x kW, usw.)

#### **Vorschlag: Verbindlichkeit der Anmeldung**

Es sollte eine höhere Verbindlichkeit für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber herge-stellt werden bzgl. der Anmeldung signifikanter Lasten und dezentraler Erzeugungsan-lagen (auch bei Balkonkraftwerken und Speichern). Die Anmeldung bzw. Anzeige dieser An-lagen ist stärker verbindlich zu gestalten, ggf. sind Konsequenzen bei Nichtanmeldung rechtlich zu verankern.

#### **Begründung:**

Entscheidend bei der Prüfung von Netzan-schlussbegehren durch Netzbetreiber ist die je-weilige Auslastungssituation im Netz(-strang). Diese wird insb. in der Niederspannung bei Bedarf rechnerisch ermittelt und zwar auf Basis angemeldeter Anschlussleistungen.

Gemäß § 19 NAV sind sämtliche Lasten und Erzeugungsanlagen mit Rückwirkungspotenzial auf den Netzbetrieb beim Netzbetreiber anzumelden (gemäß § 19 Abs. 4 NAV hat der Netzbetreiber ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die erforderlichen Mitteilungen des Anschlussnehmers oder -nutzers auch auf seiner Internetseite erfolgen können. Die Netzbetreiber stimmen hierfür untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.) Trotz dieser Verpflichtung gehen Netzbetreiber von einer teilweise hohen Dunkelziffer an Nichtanmeldungen aus (insb. bei Elektromobilen und Wärmepumpen, aber auch bei Plug-and-Play Erzeugungsanlagen und Speichern). Ohne die Kenntnis vorhandener Anschlussleistungen können Netzengpässe nicht rechtzeitig erkannt werden und es kann zu Verzögerung bei Netzanschlüssen durch fehlenden Netzausbau kommen.

#### **Vorschlag: Keine Selbstvornahme beim Zählertausch**

Aufgrund der hohen Nachfrage verzögert sich der Zähleraustausch oft. Im Gesetzesentwurf zum GNDEW ist vorgesehen, dass der Zähleraustausch auf eine moderne Messeinrichtung binnen eines Monats erfolgen soll. Wird diese Frist vom Messstellenbetreiber nicht eingehalten, soll die Kundin oder der Kunde den Zähler selbst beschaffen und einbauen lassen können (Selbstvornahme). Das Gesetzgebungsverfahren soll im 1. Halbjahr 2023 abgeschlossen werden. Der VKU lehnt eine unregulierte Selbstvornahme durch den Anschlussnehmer grundsätzlich ab, auch wenn diese nur für moderne Messeinrichtungen (mME) greift.

#### **Begründung:**

Der sich daraus ergebende manuelle Pflegeaufwand für Stammdaten und hieraus wiederum potenziell ergebende Clearingaufwand sind unverhältnismäßig. Auch Haftungsfragen bleiben offen.

In Bezug auf die Problematik des verzögerten Zählerensetzens sollte die Maxime gelten, dass grundsätzlich Zähler des MSB eingesetzt werden, solange diese vorhanden sind. Da dies jedoch von MSB zu MSB unterschiedlich ist, erscheinen pauschale Lösungen, die teilweise einen unverhältnismäßigen Mehraufwand mit sich bringen, wenig sinnvoll. Instrumente, wie das Bereitstellen von Zählern durch den MSB und den Einbau durch den Anschlussnehmer, können in bestimmten Situationen einen Mehrwert bedeuten, wenn sie individuell ausgestaltet und angewendet werden können.

Übergangslösungen zur Bewältigung einer kurz- oder mittelfristigen, punktuellen Verzögerung dürfen aber keine langfristigen systemischen Schäden in Kauf nehmen. Schon jetzt wird das Setzen von Zählern durch Fehler bei Einbau und Dokumentation verzögert. Ein kaum regulierter Einbau von kundeneigenen Zählern durch den Kunden selbst hat das Potenzial, einen solchen prozessualen Mehraufwand (Fehlerkorrektur, etc.) zu erzeugen, dass damit der Einbau von Zählern insgesamt eher verlangsamt, als beschleunigt wird.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Jan Wullenweber  
Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Dr. Jürgen Weigt  
Stellv. Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)

Stephanie Risch  
Fachgebietsleiterin Stromnetze  
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-198  
E-Mail: [risch@vku.de](mailto:risch@vku.de)